

Aufgrund § 5 Abs. 4 der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberhaching erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Richtlinie für die Gebührenermäßigung von Eltern mit niedrigem Einkommen

Richtlinien
für die Gebührenermäßigung
von Personensorgeberechtigten mit niedrigem Einkommen

1. Die Benützungsgebühr wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten für die Dauer eines Betreuungsjahres (1.9.-31.8.) unter Maßgabe nachfolgender Regelungen ermäßigt:

Voraussetzung ist:

- a. dass das Kind und mindestens ein Erziehungsberechtigter in Oberhaching mit Hauptwohnung gemeldet ist,
- b. dass das jährliche Bruttoeinkommen der Eltern und der Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben, die Einkommensgrenzen in der nachfolgenden Tabelle nicht überschreitet und
- c. es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, evtl. vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Benützungsgebühren der Kindertagesstätten einzusetzen.

2. Die Gebührenbemessung richtet sich nach der Zahlgruppe, die vom jährlichen Gesamtbruttoeinkommen abhängig ist. Folgende Zahlgruppen bestehen:

Zahlgruppe IV	(100% der Gebühr)	ab	69.000,00 € Bruttoeinkommen im Jahr,
Zahlgruppe III	(85% der Gebühr)	bis	68.999,99 € Bruttoeinkommen im Jahr,
Zahlgruppe II	(70% der Gebühr)	bis	60.000,00 € Bruttoeinkommen im Jahr,
Zahlgruppe I	(55% der Gebühr)	bis	52.000,00 € Bruttoeinkommen im Jahr.

Die Gebührenbemessung in den jeweiligen Zahlgruppen richtet sich nach dem Gesamteinkommen (Bruttogehalt laut Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) und dem Bruttogehalt des aktuellen Jahres aus den letzten drei Monaten mittels Gehaltsbescheinigung zuzüglich aller weiterer Einnahmen ohne Rücksicht auf Ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, z.B. Kindergeld; Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, Wohngeld, Renten, Mietbeihilfen, Erziehungsgeld und sämtliche Nebeneinkünfte. Die Richtigkeit der Angaben über Einkünfte muss durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten in dem dafür vorgesehenen Antrag bestätigt werden.

Die Ermäßigung der jeweiligen Gebühr in den Zahlgruppen I-IV kommt erst zur Anwendung, wenn Leistungen nach dem SGB nicht greifen. Die Leistungen nach dem SGB werden entsprechend den Zahlungseingängen (Voll- oder Teilleistung durch das LRA an die Gemeinde) auf die zu ermäßigende Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung angerechnet. Der Nachweis, dass die Leistungen nach SGB nicht greifen, hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Ebenfalls werden betriebliche Leistungen des Arbeitgebers zu den Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten auf die Ermäßigung in eingehender Höhe angerechnet.

Der Hauptausschuss behält sich grundsätzlich Einzelfallentscheidungen vor.

Die Richtlinien für die Gebührenermäßigung von Eltern mit niedrigem Einkommen treten am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gebührenermäßigung von Eltern mit niedrigem Einkommen vom 26.04.2022 außer Kraft.



Oberhaching, den 11.02.2025
GEMEINDE OBERHACHING

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Stefan Schelle'.

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Richtlinie wurde am 08.04.2025 in der Verwaltung der Gemeinde (Rathaus)
zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 01.04.2025 angeheftet
und am 15.04.2025 wieder abgenommen.

Oberhaching, den 26.04.2022
GEMEINDE OBERHACHING